

Rechtssache C-208/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

23. März 2021

Vorlegendes Gericht:

Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie (Rayongericht
Warschau-Wola, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

1. Juni 2020

Klägerin:

K.D.

Beklagte:

Towarzystwo Ubezpieczeń Z S.A.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Zahlungsklage im Zusammenhang mit dem Einwand der Unwirksamkeit einer Beitrittserklärung zu einem Gruppenversicherungsvertrag im Kontext der Anwendung einer unlauteren Geschäftspraxis.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Reichweite des Begriffs der unlauteren Geschäftspraxis im Sinne der Richtlinie 2005/29/EG; persönlicher Anwendungsbereich der Haftungsvorschriften; Anspruch auf Ungültigerklärung eines Vertrags nach innerstaatlichem Recht; unklare allgemeine Geschäftsbedingungen im Kontext der Richtlinie 93/13.

Vorlagefragen

Erste Frage: Ist Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2005/29/EG dahin auszulegen, dass er das Vorliegen einer unlauteren Geschäftspraxis nur an die Umstände knüpft, die im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und der Präsentation eines Produkts gegenüber dem Verbraucher stehen, oder unterfällt dem Anwendungsbereich der Richtlinie und ist damit als eine unlautere Geschäftspraxis auch das Verfassen irreführender allgemeiner Geschäftsbedingungen durch den Gewerbetreibenden, der Ersteller des Produkts ist, anzusehen, wenn diese als Grundlage für das Verkaufsangebot eines anderen Gewerbetreibenden dienen, d. h. in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen des Produkts stehen?

Zweite Frage: Falls die erste Frage bejaht wird, muss dann angenommen werden, dass für die Anwendung der unlauteren Geschäftspraxis nach der Richtlinie 2005/29/EG der Gewerbetreibende haftet, der die irreführenden allgemeinen Geschäftsbedingungen verfasst hat, oder trifft die Haftung den Gewerbetreibenden, der auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Verbraucher das Produkt präsentiert und unmittelbar für das Inverkehrbringen des Produkts verantwortlich ist, oder muss angenommen werden, dass nach der Richtlinie 2005/29/EG beide Unternehmer haften?

Dritte Frage: Steht Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2005/29/EG einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift (einer Auslegung des innerstaatlichen Rechts) entgegen, die dem Verbraucher das Recht einräumt, die Ungültigerklärung eines Vertrags, der mit einem Gewerbetreibenden geschlossen wurde, unter gegenseitiger Rückgewährung der Leistungen durch das nationale Gericht zu fordern, wenn die auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung des Verbrauchers aufgrund einer unlauteren Geschäftspraxis des Gewerbetreibenden abgegeben wurde?

Vierte Frage: Falls die dritte Frage bejaht wird, muss dann angenommen werden, dass für die Beurteilung des Vorgehens des Gewerbetreibenden, der sich gegenüber einem Verbraucher unverständlicher und unklarer allgemeiner Geschäftsbedingungen bedient, die Richtlinie 93/13 als anwendbare Rechtsgrundlage zugrunde gelegt werden muss und deswegen das Erfordernis der

Klarheit und Verständlichkeit einer Vertragsklausel in Art. 5 der Richtlinie 93/13 dahin ausgelegt werden muss, dass in Versicherungsverträgen, die an Versicherungskapitalfonds gebunden sind und mit Verbrauchern geschlossen werden, dieses Erfordernis durch eine nicht individuell ausgehandelte Vertragsklausel erfüllt wird, durch die das Ausmaß des Anlagerisikos während der Laufzeit des Versicherungsvertrags nicht ausdrücklich bestimmt wird, sondern lediglich über die Möglichkeit des Verlustes der eingezahlten Erstprämie und der laufenden Prämien im Fall der Kündigung der Versicherung vor Ablauf des Versicherungszeitraums informiert wird?

Angeführte Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts

Art. 2, 3, 5, 11 und 11a der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, im Folgenden: Richtlinie 2005/29/EG).

Art. 3 und 5 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden: Richtlinie 93/13).

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 2, 4 und 12 des Gesetzes über die Bekämpfung unlauterer Marktpraktiken (Ustawa o przeciwdziałaniu nieuczciwym praktykom rynkowym) vom 23. August 2007 (im Folgenden: Gesetz gegen unlautere Marktpraktiken).

Art. 6, 58, 84, 88, 361, 415, 805 und 808 des Zivilgesetzbuchs (Kodeks cywilny) vom 23. April 1964 (im Folgenden: Zivilgesetzbuch).

Summarische Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Mit der Klage vom 10. Januar 2018 hat die Klägerin K.D. beantragt, die beklagte Towarzystwo Ubezpieczeń Ż spółka akcyjna mit Sitz in W. (im Folgenden auch: TUŻ) zur Zahlung von 40 225,43 PLN nebst gesetzlichen Verzugszinsen ab dem 7. Mai 2017 bis zum Tag der Zahlung und Erstattung der Prozesskosten zu verurteilen.
- 2 Die Klägerin hat ihre Ansprüche auf mehrere Grundlagen gestützt, u. a. den Einwand der Unwirksamkeit der Erklärung über den Beitritt zur

Gruppenversicherung auf den Todes- und Erlebensfall mit dem Versicherungskapitalfonds L (im Folgenden auch: Fonds L) zwischen der TUŻ spółka akcyjna mit Sitz in W. und der Bank Y spółka akcyjna mit Sitz in W. (im Folgenden auch: Bank Y) sowie den Einwand der Anwendung einer unlauteren irreführenden Geschäftspraxis durch die Beklagte, wobei beide Einwände auf dieselben tatsächlichen Umstände und die Produktbeschreibung in den Versicherungsbedingungen L und den Bedingungen des Versicherungskapitalfonds (im Folgenden: Fondsbedingungen) gestützt wurden.

- 3 Der anhängige Rechtsstreit entstand im Zusammenhang mit dem Beitritt der Klägerin, bei der es sich um eine Verbraucherin handelt, zum Vertrag über eine Gruppenversicherung auf den Todes- und Erlebensfall mit dem Versicherungskapitalfonds L, der zwischen der TUŻ spółka akcyjna mit Sitz in W. und der Bank Y spółka akcyjna mit Sitz in W. geschlossen wurde.
- 4 TUŻ spółka akcyjna mit Sitz in W. trat im Rahmen des Vertrags als Versicherer auf. Die Bank Y spółka akcyjna mit Sitz in W. war Versicherungsgeberin. Die Klägerin war nach dem Vertrag Versicherungsnehmerin. Die Klägerin wurde ab dem 10. Januar 2012 vom Versicherungsschutz umfasst. Die vereinbarte Versicherungslaufzeit betrug 15 Jahre. Wegen des Vertragsbeitritts war die Klägerin verpflichtet, eine Erstprämie in Höhe von 20 250 PLN sowie laufende monatliche Prämien in Höhe von 612 PLN zu zahlen. Die Klägerin zahlte daraufhin insgesamt 58 806 PLN an den Versicherer. Auf den Vertrag finden allgemeine Geschäftsbedingungen in Gestalt der Versicherungsbedingungen, die Tabelle der Gebühren und der Mindest-/Höchstgrenzen der Prämien sowie die Fondsbedingungen Anwendung.
- 5 Nach den Versicherungsbedingungen, der Tabelle der Gebühren und der Mindest-/Höchstgrenzen der Prämien sowie den Fondsbedingungen war die Versicherung darauf ausgerichtet, die Finanzmittel der Versicherten zu sammeln und unter Verwendung des gesonderten Versicherungskapitalfonds anzulegen. Nach den Fondsbedingungen wird der Versicherungskapitalfonds durch die eingezahlten – ersten und laufenden – Prämien abzüglich der Verwaltungsgebühren gebildet. Die zu Vertragsbeginn eingezahlte Erstprämie stellte 20 % des angelegten Betrags, d. h. der Summe aller Prämien abzüglich der Gebühren dar, die die Klägerin während der gesamten Vertragslaufzeit zu tragen hatte. Die aufgrund des Vertrags angelegte Prämie betrug 101 250 PLN und war das Produkt aus der laufenden Prämie abzüglich der Verwaltungsgebühr und der Anzahl der Monate der Vertragslaufzeit, zusätzlich erhöht um den Betrag der Erstprämie (d. h. 612 PLN minus Verwaltungsgebühr x 15 Jahre x 12 Monate + 20 %). Zweck des Fonds war eine Erhöhung des Werts der Aktiva, die durch eine Steigerung des Werts seiner Einlagen in die von BV emittierten Zertifikate erreicht werden sollte, und der Schutz der angelegten Prämien zu 100 %, wobei der Versicherer die Erreichung dieser Ziele nicht garantierte.
- 6 Nach Ablauf der 15-jährigen Vertragslaufzeit sollte die Klägerin eine Leistung auf den Erlebensfall in Höhe des Depotwerts zum Zeitpunkt der Auflösung erhalten,

der anhand der Fondsbedingungen bestimmt werden sollte. Nach § 4 Abs. 5 der Fondsbedingungen wurde der Depotwert zum Zeitpunkt der Auflösung anhand des Werts der in Abs. 3 genannten Zertifikate berechnet. Die Auszahlung des Zertifikats sollte dem Schutz des Nominalwerts zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung, der den angelegten Prämien entsprechen sollte (d. h. 101 250 PLN), und der Erreichung des in § 3 Abs. 2 der Fondsbedingungen genannten Ziels (d. h. Erhöhung der Fondsaktiva) dienen; der Versicherer wies jedoch darauf hin, dass die Erreichung des Anlageziels im Sinne von § 3 Abs. 2 der Fondsbedingungen nicht garantiert werde. Zudem sollte die Auszahlung vom Nichteintritt eines der folgenden Risiken abhängig sein: Kreditrisiko des Emittenten (verstanden als die Möglichkeit des Auftretens der vorübergehenden oder dauerhaften Unfähigkeit des Emittenten zur Bedienung der Schulden, u. a. zum Aufkaufen der emittierten Zertifikate); Risiko der Nichterzielung der Gewinne, da das Fondsergebnis von Änderungen des Werts der Zertifikate abhängig und nicht vorherbestimmt ist; Risiko des Verlustes eines Teils der eingezahlten Erstprämie und der laufenden Prämien abzüglich der Verwaltungsgebühr im Fall der Kündigung der Versicherung vor dem Ende der Versicherungszeit.

- 7 Die Funktionsweise des vorstehend angeführten Index wurde an keiner Stelle im Vertrag erläutert. Darüber hinaus konnte dieser Index im Fall der Auflösung des ursprünglichen Index durch einen Ersatzindex ersetzt werden. Der Vertrag regelt nicht die Art und Weise der Berechnung des Ersatzindex und bestimmt nicht näher, unter welchen Umständen der ursprüngliche Index aufgelöst werden konnte oder wer dafür entscheidungsbefugt war.
- 8 Die Klägerin konnte den Vertrag vor Ablauf der 15-jährigen Laufzeit kündigen. Der Versicherer verpflichtete sich in diesem Fall, einen sogenannten Gesamtrückkauf vorzunehmen. Der Versicherer zahlte der Versicherten daraufhin einen Betrag aus, der dem Wert des Depots abzüglich einer Auflösungsgebühr in Höhe von 80 % der Finanzmittel entsprach, wenn die Vertragsauflösung im ersten, zweiten oder dritten Jahr der Vertragslaufzeit erfolgte. Im Fall der Vertragsauflösung in den Folgejahren der Vertragslaufzeit wurde die Auflösungsgebühr entsprechend herabgesetzt und betrug im 6. Jahr 50 %, wobei die Gebühren jährlich um 10 bis 20 % herabgesetzt wurden.
- 9 Die Auflösungsgebühr sollte gemäß der Tabelle der Gebühren und der Mindest-/Höchstgrenzen der Prämien nach Prozenten anhand des Werts der aufgelösten Beteiligungseinheiten an dem Fonds berechnet und erhoben werden. Der Depotwert ergab sich aus der jeweiligen Anzahl der erworbenen Fondsbeteiligungseinheiten multipliziert mit dem jeweiligen Wert einer solchen Einheit am betreffenden Tag. Der Wert einer Beteiligungseinheit an dem Fonds wurde in der Weise berechnet, dass der Nettowert der Aktiva des Gesamtfonds durch die Zahl aller Fondseinheiten geteilt wurde. Die Modalitäten der Berechnung der Nettoaktiva des gesamten Versicherungskapitalfonds wurden durch die Fondsbedingungen dahin geregelt, dass diese Berechnung anhand des Marktwerts erfolgte, der es ermöglichte, ihren Wert zuverlässig und unter

Beachtung des Grundsatzes der vorsichtigen Bewertung zu ermitteln. Im Vertrag wurden jedoch weder die Grundsätze erläutert, nach denen die Beteiligungseinheiten an dem Versicherungskapitalfonds bewertet wurden, noch die Grundsätze, nach denen die Bewertung der Nettoaktiva des Gesamtfonds erfolgte. Auch die Grundsätze der Bewertung der Anleihen/Zertifikate, in die die Fondsmittel angelegt werden sollten, blieben unbestimmt.

- 10 Der Erstbeitrag wurde anhand eines im Vertrag fest geregelten Umrechnungskurses des Anfangswerts von 200 PLN je Einheit in Beteiligungseinheiten an dem Fonds umgerechnet. Bei den späteren Depotumsätzen, d. h. mit Beginn der Einzahlung der monatlichen laufenden Prämien, erfolgte die Umrechnung der Geldmittel in Beteiligungseinheiten und die Umrechnung des Werts aller dem Depot des Versicherten (u. a. der Klägerin) zugeschriebenen Einheiten anhand einer der Klägerin unbekanntem Formel. Weder aus den Versicherungsbedingungen noch aus den Fondsbedingungen geht hervor, weshalb der Wert einer Beteiligungseinheit nach dem Ersterwerb von 200 PLN auf 147,38 PLN und in späteren Zeiträumen gar auf 31,93 PLN fiel.
- 11 Die Klägerin trat dem o. g. Versicherungsvertrag unter Vermittlung durch die Bank Y spółka akcyjna bei.
- 12 Die Mittel des Versicherungskapitalfonds wurden in strukturierte Anleihen, die die Investitionsbank BV emittiert hatte, angelegt. Der Wert einer Beteiligungseinheit an dem Fonds und damit auch der Wert der Anlage der Versicherten wurde durch den Wert dieser Aktiva (d. h. der strukturierten Anleihen) bestimmt und nicht durch den Wert der Basisindizes. Die strukturierten Anleihen setzten sich aus einem Optionsanteil und einem Obligationsanteil (Obligation oder Einlage) zusammen. Der Marktwert einer strukturierten Anleihe ergibt sich aus der Summe der Werte dieser beiden Anteile. Diese Informationen waren weder in den Versicherungsbedingungen noch in den Fondsbedingungen enthalten – in den Versicherungsbedingungen wurde lediglich darauf hingewiesen, dass die Mittel des Versicherungskapitalfonds in Zertifikate der BV angelegt würden.
- 13 In den Versicherungsbedingungen und den Fondsbedingungen wird auch nicht detailliert erläutert, was es mit dem Mechanismus des Finanzhebels auf sich hat, der in dem betreffenden Produkt zur Anwendung kommt, und wie er sich auf den Wert des Anteiledepots auswirkt, insbesondere was den Umstand angeht, dass der Gesamtbetrag der angelegten Prämien sowohl der Berechnung des Gewinns als auch des Verlustes zugrunde gelegt wird. Der Wert einer Beteiligungseinheit und ihre erhebliche Wertminderung zu Beginn des Anlagezeitraums wurden durch den Umstand beeinflusst, dass es sich bei den betreffenden Aktiva (strukturierte Anleihen), in die die Fondsmittel angelegt werden, um – dem Mechanismus des Finanzhebels entsprechend – nur teilweise bezahlte Finanzinstrumente handelt.
- 14 R.N., ein Mitarbeiter der Bank Y., erteilte den Kunden im Rahmen des Produktangebots die Auskunft, dass es sich dabei um ein Anlageprodukt mit einer

Kapitalgarantie zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung handele. Im Fall einer vorzeitigen Vertragskündigung gebe es keine Kapitalgarantie und müsse der Kunde eine Auflösungsgebühr entrichten. Die Kapitalgarantie umfasse den Betrag, den der Kunde während der gesamten Vertragslaufzeit eingezahlt habe.

- 15 Der Klägerin wurde der Mechanismus des Finanzhebels (Leverage) so erklärt, dass sie von dem angegebenen Anlagebetrag von 101 250 PLN 20 % einzahlen sollte, während den Rest die Bank bereitstellen sollte. Der Gewinn sollte unter Zugrundelegung des gesamten angegebenen Betrags, d. h. 101 250 PLN, erwirtschaftet werden. Die Klägerin wurde bei dem Treffen mit dem Berater R.N. weder über die Risiken im Zusammenhang mit dem Produkt noch darüber unterrichtet, dass ein Verlust auch auf der Grundlage des angegebenen Betrags berechnet wird.
- 16 Das Gesamtprodukt L wurde von der TUŻ spółka akcyjna mit Sitz in W. entworfen. Die Bank Y spółka akcyjna mit Sitz in W. trat in dem Verfahren der Versicherungsgewährung an die Klägerin nur als Versicherungsgeberin auf und hatte keinen Einfluss auf die Parameter des Produkts. Die Bank Y war an der Erstellung dieses Produkts nicht beteiligt. Die Bank Y bereitete jedoch die Schulungsunterlagen zu Zwecken der Fortbildung ihrer Mitarbeiter vor, die die Produkte von TUŻ anboten. TUŻ war mit den angeführten Schulungsunterlagen einverstanden.
- 17 R.N. nahm an den Produkt- und Verkaufsschulungen teil. Die Schulung betreffend das Produkt L dauerte etwa zwei Wochen und bezog sich u. a. auf das Angebot, den Aufbau und die Grundlagen des Produkts sowie die Verkaufsmodalitäten. Die Mitarbeiter der Bank Y, die Anlageprodukte anboten haben, wurden auch in Bezug auf den Aufbau der Anlageprodukte sowie ihre wirtschaftlichen Aspekte und Grundlagen geschult.
- 18 Nachdem die Klägerin vom Saldo ihres Anteiledepots erfahren hatte, der bedeutend unterhalb der Summe der eingezahlten Prämien lag, beschloss sie, den Vertrag nicht fortzusetzen. Mit Schreiben vom 4. April 2017 kündigte die Klägerin den Versicherungsvertrag und forderte die Beklagte auf, alle eingezahlten Mittel zurückzuzahlen. TUŻ lehnte es mit Schreiben vom 25. April 2017 ab, der Forderung der Klägerin nachzukommen.
- 19 Der Depotwert zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrags lag bei 37 161,15 PLN. TUŻ behielt die Auflösungsgebühr in Höhe von 18 580,58 PLN (50 % des Werts des Anteiledepots) ein. Der Gesamtbetrag der von der Klägerin während der Vertragslaufzeit entrichteten Prämien lag bei 58 806 PLN.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 20 Nach Ansicht der Klägerin enthielten die Versicherungsbedingungen L allgemeine, unklare und unpräzise Klauseln, die sie – als Verbraucherin – in die Irre geführt hätten, so dass sie nicht in der Lage gewesen sei, auf ihrer Grundlage

selbständig herauszufinden, um welche Art von Produkt es sich bei dem erworbenen Produkt gehandelt habe und wie es strukturiert gewesen sei.

- 21 Es könne zwar angenommen werden, dass die Versicherte die Möglichkeit gehabt habe, Informationen vom Versicherer zur Anzahl der ihr zugeschriebenen sogenannten Beteiligungseinheiten zu erhalten, doch sei der Wert einer Beteiligungseinheit weiterhin vom Wert des Versicherungskapitalfonds als Ganzes abhängig gewesen. Die Versicherungsbedingungen L hätten jedoch nicht geregelt, wie dieser letztgenannte Wert bestimmt werde (Wert des Versicherungskapitalfonds im Ganzen), und hätten insoweit auf die Fondsbedingungen verwiesen. Nach den Regelungen der Fondsbedingungen habe der Wert einer Beteiligungseinheit dem Quotienten aus dem Wert der Nettoaktiva des Fonds und der Zahl aller Beteiligungseinheiten entsprochen. Der Wert der Nettoaktiva sei als Wert der Aktiva abzüglich der Verbindlichkeiten definiert worden. Die Art und Weise der Bestimmung des Nettowerts der Fondsaktiva sei in den durch die beklagte Versicherungsgesellschaft erstellten Fondsbedingungen in sehr allgemeiner Weise dahin geregelt worden, dass dieser Wert „anhand des Marktwerts, der seinen Wert zuverlässig wiedergibt, und unter Beachtung des Grundsatzes der vorsichtigen Bewertung“ bestimmt werde. In den Fondsbedingungen sei indes nicht erläutert worden, wer und auf welche Weise diese Bewertung vornehmen sollen.
- 22 Aus den Fondsbedingungen gehe hervor, dass die Mittel des Versicherungskapitalfonds in Zertifikate angelegt werden sollten, die von BV emittiert worden seien, d. h. von einer ausländischen Gesellschaft, die nicht in Polen tätig sei, wobei die Auszahlung dieser Zertifikate anhand eines Index erfolge, der in den Fondsbedingungen als BV INDEX bezeichnet werde. In den Fondsbedingungen sei darauf hingewiesen worden, dass der Index durch die BV Bank geschaffen worden sei, doch ergebe sich daraus nicht, nach welchen objektiven Kriterien die Werte dieses Index festgelegt würden.
- 23 Weder in den Versicherungsbedingungen L noch in den Fondsbedingungen seien die Grundsätze und Mechanismen der Bewertung der Beteiligungseinheiten an dem Fonds während der Laufzeit des Vertrags und nach seiner Auflösung dargelegt worden.
- 24 Die Prüfung der Fondsbedingungen ergebe, dass der Wert der dem Versicherten nach dem Versicherungsvertrag zustehenden Leistungen nicht anhand objektiv nachprüfbarer und allgemein zugänglicher Marktinformationen bestimmt werde, sondern anhand von Methoden, Kriterien und Daten, die sich weder aus den Versicherungsbedingungen noch aus den Fondsbedingungen ergäben.
- 25 Der Produktberater habe sie nicht darüber informiert, dass nicht nur der Gewinn risikobehaftet sei, sondern auch die Gefahr bestehe, dass sie das eingezahlte Kapital nicht zurückerhalte. Er habe sie nicht davor gewarnt, dass sie einen Verlust erleiden könne, und zwar selbst dann, wenn der Index steige, auf den sich der Fonds gestützte habe.

- 26 Es liege eine unlautere Geschäftspraxis vor, wenn Produkte, bei denen es sich im Wesentlichen um Anlageprodukte handele, ohne Anpassung an die Bedürfnisse des Kunden verkauft würden und die Kunden dabei in einer unzuverlässigen Weise informiert worden seien (insbesondere die Möglichkeit betont worden sei, überdurchschnittliche Gewinne zu erzielen, während Informationen zum Risiko marginalisiert worden seien).
- 27 Die Beklagte hat in ihrer Klageerwiderung beantragt, die Klage im Ganzen abzuweisen und die Klägerin zur Erstattung der Prozesskosten an die Beklagte zu verurteilen. Die Beklagte hat u. a. den Einwand der fehlenden Passivlegitimation in Bezug auf den Einwand der angeblichen unlauteren Geschäftspraktiken erhoben, da die Einwände der Klägerin den Verkauf der Versicherungsprodukte durch den Mitarbeiter der Versicherungsgeberin, d. h. der Bank Y, betreffen und kein Handeln oder Unterlassen der beklagten TUŻ spółka akcyjna. Zugleich hat sie die Einrede der Verjährung der diesbezüglichen Ansprüche erhoben.
- 28 Was den Einwand der unlauteren Geschäftspraktiken angeht, hat die Beklagte ausgeführt, dass die Klägerin die Anwendung unlauterer Geschäftspraktiken beim Anbieten des Produkts und dem Beitritt der Klägerin zum Gruppenversicherungsvertrag nicht nachgewiesen habe. Die Beklagte hat bestritten, dass sie eine unlautere Geschäftspraxis angewendet hat. Die Klägerin habe nicht nachgewiesen, dass die Beklagte das Produkt auf eine unehrliche Art und Weise angeboten habe, indem sie seine Merkmale irreführend dargestellt habe.
- 29 Es wurde zudem vorgetragen, dass die Bank Y – als gesonderte Wirtschaftsteilnehmerin – ihren Kunden den Beitritt zum Versicherungsvertrag als Versicherte im Rahmen der von ihr betriebenen wirtschaftlichen Tätigkeit angeboten habe. Somit habe es sich bei den Handlungen der Bank Y um Handlungen gehandelt, die durch diese Wirtschaftsteilnehmerin auf ihre eigene Rechnung und im eigenen Namen vorgenommen worden seien.
- 30 Die beklagte Gesellschaft sei ihren Informationspflichten nachgekommen, da alle Angaben zu der Versicherung in den Unterlagen enthalten gewesen seien, die die Klägerin erhalten habe. Die Klägerin habe mithin genau gewusst, um was für eine Art von Produkt es sich bei dem Produkt, für das sie sich entschieden habe, gehandelt habe. Im Hinblick auf dieses Wissen und da die Klägerin die Möglichkeit gehabt habe, die damit einhergehenden Risiken noch vor dem Beitritt kennenzulernen, könne nicht angenommen werden, dass das Interesse der Klägerin beeinträchtigt worden sei.

Summarische Begründung der Vorlage

- 31 Die Definition der „Geschäftspraktiken“ in Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2005/29/EG ist sehr allgemein gefasst. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union geht hervor, dass der Geltungsbereich dieses Begriffs alle Formen von Handlungen und Unterlassungen eines

Gewerbetreibenden umfassen muss, die sich potenziell oder tatsächlich auf die Entschliefungen und Entscheidungen von Verbrauchern auswirken können, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Werbung für ein Produkt stehen. Deswegen wird in der innerstaatlichen Rechtsordnung angenommen, dass jede Verhaltensform eines Gewerbetreibenden, sofern ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Handeln bzw. der Unterlassung und der Werbung für bzw. dem Erwerb des Produkts durch den Verbraucher besteht, eine unlautere Geschäftspraxis darstellen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die folgenden Handlungen eines Gewerbetreibenden der Geschäftspraxis zuzuordnen sind: Werbung, kommerzielle Mitteilung, Marketing, Absatzförderung.

- 32 Es scheint, dass sich der Gerichtshof der Europäischen Union in seiner bisherigen Rechtsprechung nicht ausdrücklich zur Frage der „Kausalität“ in Bezug auf die Richtlinie 2005/29/EG geäußert hat. In der nationalen Rechtsprechung hat sich der Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) mit der Frage der unmittelbaren Verknüpfung befasst und festgestellt, dass das Gesetz über die Bekämpfung unlauterer Marktpraktiken auf Handlungen und Unterlassungen Anwendung finde, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Absatzförderung oder dem Kauf des Produkts durch den Verbraucher stünden, wobei nicht nur das Marketingverhalten des Gewerbetreibenden relevant sei, sondern auch andere Mittel, mit denen er sein Produkt gegenüber den Produkten hervorzuheben beabsichtige, die auf dem Markt angeboten würden.
- 33 In diesem Kontext sind dem vorlegenden Gericht Zweifel gekommen, ob eine unlautere Geschäftspraxis im Sinne der Richtlinie 2005/29/EG auch einem Gewerbetreibenden vorgeworfen werden kann, der Verfasser von allgemeinen Geschäftsbedingungen ist, d. h. der Versicherungsbedingungen und der Fondsbedingungen, die dem Verkaufsangebot eines anderen Gewerbetreibenden zugrunde liegen. Weder bringt der Verfasser der allgemeinen Geschäftsbedingungen (Versicherer) das Produkt unmittelbar in den Verkehr, noch ist er für das unmittelbare Inverkehrbringen des Produkts verantwortlich. Diese Aufgaben erfüllt sein Vertragspartner (der Versicherungsgeber). In diesem Zusammenhang ist die Frage aufgekommen, ob in Anbetracht dieses Beziehungsgeflechts angenommen werden kann, dass eine unlautere Geschäftspraxis im Sinne der Richtlinie 2005/29/EG auch dem Verfasser der allgemeinen Geschäftsbedingungen zugerechnet werden kann.
- 34 Aus dem Sachverhalt des anhängigen Rechtsstreits geht hervor, dass der Klägerin die Möglichkeit angeboten wurde, dem Gruppenversicherungsvertrag auf den Todes- und Erlebensfall mit dem Versicherungskapitalfonds L beizutreten. Der Gruppenversicherungsvertrag wurde zwischen der TUŻ spółka akcyjna mit Sitz in W. und der Bank Y spółka akcyjna mit Sitz in W. geschlossen. In diesem dreiseitigen Rechtsverhältnis tritt die TUŻ spółka akcyjna mit Sitz in W. als Versicherer, Ersteller des Produkts und Verfasser der allgemeinen Geschäftsbedingungen auf, die gegenüber dem Verbraucher Anwendung finden, d. h. der Versicherungsbedingungen L, der Tabelle der Gebühren und der

Mindest-/Höchstgrenzen sowie der Fondsbedingungen. Die Bank Y spółka akcyjna mit Sitz in W. tritt als Versicherungsgeberin auf; zugleich war sie tatsächliche Vertreiberin der Versicherungen. Es war die Bank Y, die für die Akquise der Kunden verantwortlich war, die der Gruppenversicherung L beigetreten sind, und insbesondere war sie dafür verantwortlich, der Klägerin das Verkaufsangebot zu unterbreiten und das Produkt zu präsentieren. Aus dem im vorliegenden Rechtsstreit gesammelten Beweismaterial, den durch die Bank Y erteilten Auskünften, geht hervor, dass die Schulungsunterlagen, anhand derer die Mitarbeiter der Bank Y in Bezug auf das Produkt L geschult werden sollten, durch den Versicherer, die beklagte TUŻ, akzeptiert wurden. Die Bank Y als Versicherungsgeberin hatte hingegen weder Einfluss auf die Produktparameter noch war sie an der Erstellung dieses Produkts beteiligt.

- 35 Bei dieser Konstellation der Wirtschaftsteilnehmer stellt sich die Frage, welcher Wirtschaftsteilnehmer der Klägerin gegenüber für die unlautere Geschäftspraxis haftet, die in der Präsentation des Produkts auf der Grundlage von irreführenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zu sehen ist. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG scheint darauf hinzudeuten, dass dies der Gewerbetreibende sein wird, dessen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen des Produkts steht, d. h. im vorliegenden Sachverhalt die Versicherungsgeberin. Der Wortlaut der angeführten Bestimmung scheint sich nämlich auf den Begriff der unlauteren Geschäftspraxis nur im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und der Präsentation des Produkts gegenüber dem Verbraucher zu konzentrieren, während die frühere Stufe der Erstellung des Produkts und der Festlegung des Inhalts der allgemeinen Geschäftsbedingungen davon ausgenommen bleibt. Auch der siebte Erwägungsgrund der Richtlinie 2005/29/EG bezieht sich auf Geschäftspraktiken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidungen des Verbrauchers in Bezug auf Produkte stehen.
- 36 Auf der anderen Seite scheint jedoch, wenn man sich die Vielfältigkeit und Verschiedenartigkeit der Schuldverhältnisse vor Augen führt, an denen Verbraucher beteiligt sind, diese Auslegung, insbesondere im Kontext des 13. Erwägungsgrundes der Richtlinie 2005/29/EG und der in den Erwägungsgründen der Richtlinie betonten Informationspflicht des Gewerbetreibenden (insbesondere auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen wegen der Komplexität dieser Leistungen) sowie des Ziels der Aufrechterhaltung des Vertrauens der Verbraucher in Geschäftsvorgänge, nicht richtig zu sein. Dies ist im Kontext des im anhängigen Verfahren festgestellten Sachverhalts von wesentlicher Bedeutung. Die Klägerin wirft dem beklagten Versicherer (der für die Erstellung des Produkts und der allgemeinen Geschäftsbedingungen verantwortlich ist) nämlich die Anwendung einer unlauteren Geschäftspraxis vor, die darin zu sehen sei, dass sie in Bezug auf die Merkmale eines ihr durch einen anderen Gewerbetreibenden angebotenen Produkts in die Irre geführt worden sei. Der Versicherer wendet ein, dass er nicht für die unlautere Geschäftspraxis haften könne, da er nicht für das Inverkehrbringen des Produkts verantwortlich gewesen sei. Zugleich geht aus den Feststellungen des Gerichts hervor, dass das Produkt

der Klägerin auf der Grundlage der Versicherungsbedingungen L und der Fondsbedingungen angeboten wurde, die von der beklagten TUZ erstellt worden waren und bei denen es sich zugleich um die allgemeinen Geschäftsbedingungen gehandelt hat, die der Klägerin erst nach der Unterzeichnung der Erklärung über den Vertragsbeitritt zugestellt wurden.

- 37 Das Gericht hat keine Zweifel an der Haftung der Versicherungsgeberin, d. h. der Bank Y, für die irreführende Präsentation des Produkts. Zweifel weckt jedoch die Situation, in der dem Verbraucher bei der Präsentation keine vollständigen und klaren Informationen zu dem erworbenen Produkt erteilt wurden – im vorliegenden Rechtsstreit zu der Versicherung mit dem Versicherungskapitalfonds L – und diese Informationen auch nicht ausdrücklich in den allgemeinen Geschäftsbedingungen – den Versicherungsbedingungen L und den Fondsbedingungen – enthalten waren. Nach Ansicht des Gerichts stellt sich hierbei die Frage, ob die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Gewerbetreibenden, die den Grundsatz der Transparenz nicht erfüllen und für den durchschnittlichen Verbraucher unverständlich und unklar sind, so dass der Verbraucher nicht in der Lage ist, auf dieser Grundlage die wesentlichen Produkteigenschaften nachzuvollziehen, als eine unlautere Geschäftspraxis eingestuft werden kann, wenn dieser Gewerbetreibende auf der Stufe des Anbietens und der Präsentation des Produkts gegenüber dem Verbraucher keine Tätigkeit entfaltet.
- 38 Im vorliegenden Sachverhalt wird das Produkt dem Verbraucher vor dem Vertragsschluss angeboten. Das Produkt wird durch die Gewerbetreibende (Versicherungsgeberin) auf der Grundlage von allgemeinen Geschäftsbedingungen präsentiert, die ihr durch einen anderen Gewerbetreibenden (Versicherer) zur Verfügung gestellt worden sind. Zugleich sind die durch den Versicherer erstellten allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Ansicht des Gerichts in einer Weise formuliert worden, die irreführend sein kann. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere die Fondsbedingungen) verweisen namentlich, was die Bewertungsmethoden des Produkts angeht, auf komplizierte Grundsätze des Rechnungswesens und der Bewertung von Finanzinstrumenten, die in anderen detaillierten Rechtsakten enthalten sind, ohne diese Akte gleichzeitig zu benennen und ohne dem Verbraucher klar und eindeutig zu erläutern, worauf diese Bewertung beruht und wie sie „funktioniert“.
- 39 Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, ob der Begriff „unlautere Geschäftspraxis“ im Sinne der Richtlinie 2005/29/EG auch die Handlungen des Gewerbetreibenden erfasst, der irreführende allgemeine Geschäftsbedingungen erstellt hat, die anschließend die Grundlage für das Verkaufsangebot eines anderen Gewerbetreibenden bildeten und zugleich den Inhalt des Schuldverhältnisses zwischen dem Verbraucher und dem Versicherer regelten. Wenn der Begriff „unlautere Geschäftspraxis“ auch ein Verhalten des Gewerbetreibenden erfasst, das darin zu sehen ist, dass irreführende allgemeine Geschäftsbedingungen erstellt wurden, haftet dann nach der Richtlinie 2005/29/EG der Gewerbetreibende, der für die Erstellung der

irreführenden allgemeinen Geschäftsbedingungen verantwortlich ist, für die Anwendung einer unlauteren Geschäftspraxis gegenüber dem Verbraucher, oder trifft die Haftung denjenigen Gewerbetreibenden, der auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen das Produkt dem Verbraucher präsentiert und für das Inverkehrbringen des Produkts unmittelbar verantwortlich ist, oder muss angenommen werden, dass nach der Richtlinie 2005/29/EG beide Unternehmer haften?

- 40 Darüber hinaus wirkt sich nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Licht von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2005/29/EG die Feststellung der Unlauterkeit einer Geschäftspraxis zwar nicht unmittelbar auf die Wirksamkeit des Vertrags aus, doch kann sie einen der Umstände darstellen, auf denen das zuständige Gericht seine Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 stützen kann.
- 41 In diesem Kontext sind dem nationalen Gericht in Anbetracht des vorliegenden Sachverhalts Zweifel gekommen, ob die Auslegung von Art. 12 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes gegen unlautere Marktpraktiken, wonach dem Verbraucher im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsmittel das Recht zusteht, die Ungültigkeitserklärung eines Vertrags zu fordern, wenn nachgewiesen ist, dass der Vertragsschluss aufgrund der Anwendung einer unlauteren Geschäftspraxis durch den Gewerbetreibenden erfolgte, mit den Art. 11, 11a, 13 und 3 Abs. 2 der Richtlinie 2005/29/EG vereinbar ist.
- 42 Wie in den Schlussanträgen der Generalanwältin Trstenjak vom 29. November 2011 in der Rechtssache Pereničová und Perenič (C-453/10, EU:C:2011:788, Nrn. 83 bis 86) ausgeführt wurde, enthält die Richtlinie 2005/29/EG keine Bestimmungen, die die Unwirksamkeit einer Vertragsklausel anordnen würden. Stattdessen bestimmt Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2005/29, dass „[d]iese Richtlinie das Vertragsrecht und insbesondere die Bestimmungen über die Wirksamkeit, das Zustandekommen oder die Wirkungen eines Vertrags unberührt [lässt]“.
- 43 Wenn man annimmt, dass es mit Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2005/29/EG nicht zu vereinbaren wäre, wenn man dem Verbraucher das Recht zuerkennen würde, einen Vertrag, der infolge einer unlauteren Geschäftspraxis geschlossen wurde, aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Rahmen einer selbständigen Sanktion für ungültig zu erklären, stellt sich die Folgefrage zum etwaigen Konkurrenzverhältnis zwischen der Richtlinie 2005/29/EG und der Richtlinie 93/13 und der Möglichkeit, die Anwendung der unverständlichen und unklaren allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Gewerbetreibenden, die es dem Verbraucher nicht gestatten, die grundlegenden Produkteigenschaften nachzuvollziehen und das ihn belastende Anlagerisiko einzuschätzen, anhand Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 überprüfen zu lassen.
- 44 Erteilt der Gewerbetreibende dem Verbraucher keine detaillierten Informationen, kann dies als eine unlautere Geschäftspraxis angesehen werden. Wenn man jedoch den in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2005/29/EG verankerten Grundsatz beachtet,

wonach diese Richtlinie das Vertragsrecht und insbesondere die Bestimmungen über die Wirksamkeit, das Zustandekommen oder die Wirkungen eines Vertrags unberührt lässt, stellt sich die Frage, ob die Bestimmungen der Richtlinie 93/13 als anwendbare Rechtsgrundlage für einen Eingriff des Gerichts in das betreffende Schuldverhältnis, wie es die Verbraucherin im Streit mit der Gewerbetreibenden fordert, herangezogen werden können. Es stellt sich demnach die Frage, ob die Vertragsklauseln in den Fondsbedingungen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die Verteilung und den Umfang des Anlagerisikos des Verbrauchers während der Vertragslaufzeit auswirken, im Licht von Art. 5 der Richtlinie 93/13 beurteilt werden müssen.

ARBEITSDOKUMENT